

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



79

Band 21 Nr. 9

Leer, 15. Juni 2020

Inhalt

Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020.....	79
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten	80
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hamswehrum und Upleward.....	81
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten mit Sitz in Hamswehrum.....	81
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	81
Personalnachrichten.....	82

Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Pfarrwahlen

(1) Solange es wegen behördlicher Vorgaben bei Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von physischen Kontakten in öffentlichen Bereichen nicht möglich ist, Gottesdienste ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl zu feiern, können Pfarrwahlen ausschließlich per Briefwahl stattfinden. Der Kirchenrat/das Presbyterium entscheidet, ob die Pfarrwahl stattfinden soll oder verschoben wird. Für die Durchführung der Pfarrwahlen gelten die Absätze 2 bis 14.

(2) Die Durchführung der Pfarrwahl und der Wahlaufsatz sind spätestens eine Woche vor Versand der Wahlbenachrichtigungen auf der Homepage der betroffenen Kirchengemeinde bekannt zu machen. Auf

die Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 2 ist hinzuweisen.

(3) Die Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten wird vom Landeskirchenamt versandt. Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Zusendung der Wahlbenachrichtigung einen Briefwahlschein beim Kirchenpräsidenten beantragen.

(4) Die Wahlscheine werden vom Kirchenpräsidenten ausgestellt und sind ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig. Die Wahlscheine werden zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen vom Landeskirchenamt versandt. Den Briefwahlunterlagen sind Informationen über das Wahlverfahren, die Bewerber, die Vorstellungsgottesdienste und den Einsendeschluss beizufügen.

(5) Soll die Vorstellung der Bewerberinnen oder Bewerber durch Vorstellungsgottesdienste erfolgen, sind diese auf Video aufzuzeichnen. Die Videos sind spätestens mit der Aufgabe der Briefwahlunterlagen zur Post auf der Homepage der Kirchengemeinde bereit zu stellen.

(6) Der Einsendeschluss für Wahlbriefe wird vom Kirchenrat/Presbyterium festgelegt; er liegt frühestens zwei Wochen nach Aufgabe der Briefwahlunterlagen zur Post. Bis zwei Tage vor Einsendeschluss können

Gemeindeglieder Beschwerde beim Kirchenrat/Presbyterium über eine fehlerhafte Zusendung einlegen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet umgehend und schafft, soweit möglich, Abhilfe.

(7) Die Auszählung der Stimmzettel findet am Tag nach dem Einsendeschluss durch mindestens zwei Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums statt. Sie fertigen eine Niederschrift an. Nach der Auszählung stellt der Kirchenrat/das Presbyterium das Wahlergebnis fest und teilt das Ergebnis der oder dem Präses mit.

(8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung gemäß Absatz 7 auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt. Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl bei dem Moderamen des Synodalverbandes per E-Mail Einspruch erheben. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

(9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die gesamten Wahlakten dem Kirchenpräsidenten unter Beifügung einer Stellungnahme des Moderamens des Synodalverbandes zu etwa erfolgten Einsprüchen übersandt. Der Kirchenpräsident entscheidet daraufhin über die Bestätigung der Wahl.

(10) Die Frist zur Einführung der oder des Gewählten gemäß § 16 Absatz 2 verlängert sich mindestens bis zum 31. Dezember 2020. Der Kirchenpräsident beauftragt in Absprache mit den Beteiligten die oder den Gewählten bis zur Einführung mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte. Ist die Einführung mit einer Ordination verbunden, so wird in Absprache mit der oder dem Gewählten die Ordination zu gegebener Zeit nachgeholt.

(11) Bereits begonnene Pfarrwahlverfahren können entsprechend dieser Verordnung fortgesetzt werden.

(12) Im Übrigen findet das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) Anwendung.

(13) Sofern Gottesdienste stattfinden, sind die Bekanntgabe über die Durchführung der Pfarrwahl, des Wahlaufsatzes und des Wahlergebnisses auch im Gottesdienst abzukündigen.

(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten auch, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht. Auf einstimmigen Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums besetzt das Moderamen der Gesamtsynode die vakante Pfarrstelle mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 47 Absatz 2 Nr. 2 der Kirchenverfassung; das Moderamen der Synode ist vorab anzuhören.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Schüttorf, den 27. Mai 2020

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 errichtete Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 171) und die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten.

§ 2

Die vereinigte Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten.

§ 3

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 171) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Canum, den 16. März 2020

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Canum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Freepsum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Woltzeten**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Hamswehrum und
Upleward**

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hamswehrum und Upleward haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. März 1967 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hamswehrum und Upleward mit Sitz in Hamswehrum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 12 S. 125) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 14. Juni 2020 in Kraft.

Hamswehrum, den 12. März 2020

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Canum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Freepsum**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle für die
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Campen,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Hamswehrum,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Upleward und die
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Canum, Freepsum
und Woltzeten
mit Sitz in Hamswehrum**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten wird unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Hamswehrum.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2020 in Kraft.

Leer, den 9. Juni 2020

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Campen, Hamswehrum, Upleward** und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Canum, Freepsum** und **Woltzeten** mit Sitz in Hamswehrum wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Kirchengemeinden (z. Hd. Friedrich Voß, Unnert Dörp 5,

26736 Krummhörn, friedrich.voss@ewetel.net oder z. Hd. Erika Stomberg, Schwitterslohne 1, 26736 Krummhörn, erika.stomberg@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Georgsdorf** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass bei Vakantwerden einer Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Veldhausen – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Georgsdorf und Veldhausen – dauerhaft auch Pfarrdienst in Veldhausen wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Georgsdorf (z. Hd. Guido Nyhoff, Dr. Picardt Straße 6, 49828 Georgsdorf, guido.nyhoff@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter www.georgsdorf.reformiert.de wird hingewiesen.

Personalnachrichten

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Thomas **Allin**
mit Ablauf des 31. Mai 2020

Pastor
Dieter **Bergholz**
mit Ablauf des 31. März 2020

Pastor
Rolf **Wegmann**
mit Ablauf des 31. März 2020

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

Pastor i.R.
Joachim Janssen

geb. 21.06.1959 gest. 23.03.2020

Pastor Joachim Janssen war von 1990 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2017 Pastor in Borkum.

Wir danken Gott dafür, dass wir Joachim Janssen in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 31,5

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

Pastorin i.R.
Ute Vanassa

geb. 15.12.1941 gest. 30.05.2020

Pastorin Ute Vanassa war von 1979 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 Pastorin in Spanbeck, Holzerode und Oberbillingshausen.

Wir danken Gott dafür, dass wir Ute Vanassa in unserer Mitte gehabt haben und dass sie ihre Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 36,5

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich